



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermittlung von Arbeits- /Dienstverträgen (Version 08-2017)

MMC GmbH – Wirtschaftsberatung im Heilwesen, Uhlemeyerstr. 14, 30175 Hannover
Geschäftsbereich Ärztevermittlung „MMC-Ärztevermittlung“

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der MMC-Ärztevermittlung und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge über die Personalvermittlung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende AGB des Auftraggebers, die von der MMC-Ärztevermittlung nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind für die MMC-Ärztevermittlung unverbindlich, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Der Vertragsabschluß bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie durch die MMC-Ärztevermittlung schriftlich bestätigt werden und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der MMC-Ärztevermittlung alle für einen Suchauftrag erforderlichen Daten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder es zu ermöglichen, daß diese von der MMC-Ärztevermittlung erstellt werden können. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die zur Suche geeigneter Bewerber benötigt werden, wie z.B. Abfassen einer Stellenbeschreibung bzw. Ermitteln eines Anforderungsprofils.

(4) Hat sich ein durch die MMC-Ärztevermittlung vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, die MMC-Ärztevermittlung innerhalb einer Woche nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch die MMC-Ärztevermittlung zu unterrichten. Unterläßt der Auftraggeber die Unterrichtung und kommt es in diesem Fall zum Vertragsabschluß mit dem Bewerber, ist die MMC-Ärztevermittlung berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 2 Vermittlungshonorar

(1) Mit Abschluß eines Arbeits-/Dienstvertrages zwischen einem von der MMC-Ärztevermittlung vermittelten Bewerber und dem Auftraggeber sowie einer mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaft wird für diesen abgeschlossenen Vermittlungsauftrag ein Honorar berechnet. Die Höhe des Vermittlungshonorars wird im entsprechenden Auftrag definiert. Ein Brutto-Monatsgehalt entspricht dabei 1/12 des Jahresbruttogehalts. Wird der von der MMC-Ärztevermittlung vermittelte Bewerber vom Auftraggeber nicht eingestellt, wird kein Vermittlungshonorar geschuldet.

(2) Der Honoraranspruch entsteht, wenn zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem von MMC-Ärztevermittlung vorgeschlagenen Bewerber ein Arbeitsvertrag oder eine sonstige ein Beschäftigungsverhältnis begründende Vereinbarung abgeschlossen worden ist und der vermittelte Arzt beim Auftraggeber tätig geworden ist. Wird ein Vertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch von der MMC-Ärztevermittlung nicht.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der MMC-Ärztevermittlung unverzüglich den Abschluß einer den Honoraranspruch gemäß § 2 Abs. 2 begründenden Vereinbarung nachzuweisen. Hierbei hat der Auftraggeber gegenüber der MMC-Ärztevermittlung die Höhe des vereinbarten Brutto-Monatsgehalts durch Vorlage der unter §2 Abs. 2 definierten Vereinbarung mitzuteilen (Ausnahme Beschäftigung als Honorararzt und befristete Arbeitsverträge).

(4) Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus § 2 Abs. 3 nicht nachkommen, ist die MMC-Ärztevermittlung berechtigt, ein für die Qualifikation des Bewerbers marktübliches Brutto-Monatsgehalt zugrunde zu legen.

(5) Preisvereinbarungen verstehen sich als Nettopreise. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer. Rechnungen sind ohne Abzug von Skonto sofort nach Eingang zu zahlen. Das Vermittlungshonorar ist fällig bei Zustandekommen des Arbeits-/Dienstvertrages, soweit sich einzelvertraglich nichts anderes ergibt. Die MMC-Ärztevermittlung ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der MMC-Ärztevermittlung unbenommen. Der Auftraggeber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet.

§ 3 Sonderleistungen und Reisekosten

Sonderleistungen wie z.B. anzeigengestützte Personalsuche in Printmedien oder Eignungstests sind zwischen der MMC-Ärztevermittlung und dem Auftraggeber gesondert schriftlich zu vereinbaren. Reisekosten, die der MMC-Ärztevermittlung im Rahmen eines Auftrags auf Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.





§ 4 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Der Auftraggeber und die MMC-Ärztevermittlung erklären, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort. Der Auftraggeber hat die von MMC-Ärztevermittlung zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Verlangen herauszugeben bzw. gegen Nachweis zu vernichten. Dies gilt nicht für zur Verfügung gestellte Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag geschlossen hat.

(2) Von Bewerbern mitgeteilten Daten werden ohne gesonderte Einwilligung ausschließlich zur Stellenvermittlung genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich an interessierte Unternehmen, soweit es zur Vermittlung notwendig ist. Eine Weitergabe an sonstige Dritte erfolgt nicht.

§ 5 Haftung

(1) Die von MMC-Ärztevermittlung zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte kann MMC-Ärztevermittlung daher nicht übernehmen. Ebenso kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß ein vorgeschlagener Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird.

(2) Die Dienstleistung der MMC-Ärztevermittlung für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Bewerbers. Der Auftraggeber trägt mit Abschluß des Arbeits-/Dienstvertrages mit dem Bewerber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Die MMC-Ärztevermittlung und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer eventuellen Nichteignung des Bewerbers ergeben.

§ 6 Auftragsbeendigung

(1) Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem seitens der MMC-Ärztevermittlung vermittelten Bewerber zustande gekommen ist.

(2) Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(3) Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen Kosten gem. § 3 sind, soweit sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlaßt wurden, zu zahlen.

(4) Beauftragt der Auftraggeber einen durch die MMC-Ärztevermittlung vorgeschlagenen Bewerber jedoch innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm die personenbezogenen Daten des Bewerbers durch namentliche Benennung durch die MMC-Ärztevermittlung bekanntgegeben wurden, direkt oder indirekt mit einer Tätigkeit oder stellt ihn ein, hat die MMC-Ärztevermittlung Anspruch auf das Vermittlungshonorar gem. § 2.

§ 7 Schlußbestimmungen

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gültige Regelung, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung in bestmöglicher Weise erreicht wird, zu ersetzen.

§ 8 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort der Leistungen von der MMC-Ärztevermittlung ist Hannover. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vermittlungsauftrag ist der Sitz der MMC-Ärztevermittlung, wobei sich die MMC-Ärztevermittlung das Recht vorbehält, den Sitz des Auftraggebers als Gerichtsstand zu wählen.

